

KUNDMACHUNG

Gemäß der Satzung des Stiftungsfonds des „Ignaz Hölzl’schen Stiftungswaldes“, wird auf die Möglichkeit des Erhaltes eines finanziellen Zuschusses, für in Not geratene Bürger der Stadtgemeinde Hollabrunn, hingewiesen.

Der § 3 der Satzungen des Stiftungsfonds wird nachstehend bekanntgegeben:

Zweck des Stiftungsfonds

- 1) Der Zweck des Stiftungsfonds besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte NÖ. Landesbürger, die in der Stadtgemeinde Hollabrunn ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zusätzlich finanziell zu unterstützen.
- 2) Diese Förderung aus den Erträgen des Stiftungsfonds kann insbesondere erfolgen:
 - a) in Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen an solche Personen, die von keiner anderen Seite ausreichend Hilfe erhalten.
 - b) in Form der Gewährung von Beihilfen, etwa bei Unglücksfällen von kinderreichen Familien und dergleichen.
 - c) in Form einer Hilfeleistung anderer Art, z.B. der Aktion „Essen auf Rädern“ oder alleinstehende, kranke Menschen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten zu pflegen.
- 3) Die Unterstützungen in Form der Beihilfen können vom Verwaltungsorgan über Ansuchen solcher Personen oder aus eigener Initiative gewährt werden, wobei über die Bedürftigkeit (im Zweifelsfalle) der Stadtrat zu entscheiden hat.
- 4) Um Streitigkeiten über den Stiftungsgenuss, bzw. über die Vergabe von Beihilfen zu vermeiden, wird hiermit auch festgelegt, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Stiftungsgenusses hat.
- 5) Die Stiftung darf keinen Gewinn anstreben.

In Frage kommende Personen mögen an den Bürgermeister, als Verwaltungsorgan des Stiftungsfonds, ein formloses Ansuchen stellen, mit Schilderung der näheren Umstände, oder persönlich am Gemeindeamt vorstellig werden.

Hollabrunn am 5. Juni 2014



Der Bürgermeister